

SATZUNG JUGENDBEIRAT

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 04. Juli 2013 folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen (§ 4c HGO).

Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird in Bad Homburg v.d.Höhe ein Jugendbeirat eingerichtet.

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vertritt die Interessen der Jugendlichen im Alter von dreizehn bis achtzehn Jahren und soll die Vorstellungen und Standpunkte von Jugendlichen zur Diskussion stellen, die Bedürfnisse und Wünsche durch die Präsenz in den Gremien erhöhen, zur Partizipation, insbesondere an der kommunalen Willensbildung motivieren und die parlamentarische Demokratie vermitteln.

Der Jugendbeirat soll die städtischen Gremien als Experten in der eigenen Sache in allen Angelegenheiten die Jugendliche betreffen beraten.

(2) Er ist vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Jugendbeirat abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden

(3) Der Jugendbeirat hat das Recht, Anfragen oder Vorschläge an den Magistrat zu stellen. Die Eingaben und Vorschläge werden vom Magistrat bearbeitet und, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, mit der die Stadtverordnetenversammlung zu befassen ist, mit einer Vorlage über den entsprechenden Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Eingaben sind zeitnah zu behandeln.

(4) Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Beirat setzt sich aus mindestens 7 und maximal 13 Delegierten zusammen.

(2) Die Mitglieder werden von den weiterführenden allgemeinbildenden Bad Homburger Schulen und dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung benannt.

(a) Den Schulen obliegt es, wie sie Ihre Vertreter¹ benennen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ auf der Grundlage der Schülerzahlen (Stichtagsregelung) der Klassen 7 – 13.

(b) Interessierte Jugendliche, die nicht von den Schulen benannt werden, bzw. eine auswärtige Schule besuchen, können sich als Jugendbeiratsmitglied bei dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung bewerben. Vier Sitze werden über dieses Bewerbungsverfahren freigegeben. Sofern mehr Bewerbungen eingehen, entscheidet das Los unter Einbeziehung von Gender Mainstreaming Aspekten.

(3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens dreizehn Jahre alt sein und dürfen das achtzehnte Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe haben.

(4) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis zu einem jeweilig festgelegten Termin gegenüber dem Magistrat schriftlich zu benennen.

Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird vom Fachdienst Kinder- und Jugendförderung gegebenenfalls in Abstimmung mit den Schulen unverzüglich ein neues Mitglied benannt.

¹ Um den Lesefluss und das Textverständnis zu erleichtern, findet hier nur die männliche Form Verwendung. Die betreffenden Begriffe stehen aber auch stellvertretend für das weibliche Geschlecht.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der den Beirat nach außen hin vertritt. Zur konstituierten Sitzung lädt der Dezernent für Jugend, Soziales und Wohnen ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, die auch für die Schriftführung zuständig sind.

(2) Die ordentlichen Jugendbeiratssitzungen finden vierteljährlich statt und werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen.

Sitzungen des Vorstandes können maximal zweimal monatlich stattfinden.

(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Jugendbeirat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten und kommunale Entscheidungsträger einladen.

(5) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist.

(6) Die Leitung des Fachbereiches Jugend, Soziales und Wohnen, und jeweils ein Vertreter des Jugend- Sozial- und Sportausschusses und des Magistrats können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 4 Sitzungsgelder

(1) Alle Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, für jede Beiratssitzung – die Vorstandmitglieder auch für jede Vorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde und an der sie tatsächlich als ordentliches bzw. vertretungsberechtigtes Mitglied teilgenommen haben, in Höhe der Entschädigungsatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 5 Geschäftsordnung

(1) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.

Die Geschäftsordnung ist dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Änderungen sind ihm ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

- bereitet die Beiratssitzungen vor.
- vertritt den Jugendbeirat nach außen.
- ist verantwortlich für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied im Jugend-, Sozial- und Sportausschuss (Sachkundige/r Einwohner/in (§§ 4c, 8c i. V .m. 62 Abs. 6 HGO)) und im Jugendhilfeausschuss und im Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerks. Bei Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt der Vertreter diese Aufgaben.

§ 7 Unterstützung

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendbeirat die erforderlichen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Die jugendlichen Gremienmitglieder sollen in Seminaren geschult und für die Arbeit im Jugendbeirat qualifiziert werden. Der Jugendbeirat verfügt über einen eigenen Etat nach Beschluss des Haushaltsplans, einen eigenen Büroraum und sofern möglich einen eigenen Internetauftritt. Das hierfür benötigte technische Equipment wird zur Verfügung gestellt.

(2) Die Arbeit und Geschäftsführung des Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich durch den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung betreut.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 15.07.2013



Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Dieter Kraft, Stadtrat



4